

Gebührenordnung mit Gebührenverzeichnis der Landesverband für Kälte- und Klimatechnik Bayern

Durch Beschluss der Innungsversammlung vom 21.11.2013 wird gemäß §§ 73 Abs. 2, 61 Abs. 2 Nr. 2 Handwerksordnung nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten werden Gebühren nach Maßgabe des zugehörigen Gebührenverzeichnisses in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben. Für Gebührentatbestände, die vom Gebührenverzeichnis nicht unmittelbar erfasst sind, jedoch vergleichbare Tatbestände beinhalten, gelten diese entsprechend.

(2) Anfallende Aufwendungen, die bei der Inanspruchnahme der Innung entstehen, sind mit der Gebühr abgegolten. Übersteigen sie im Einzelfall das übliche Maß, kann die Gebühr entsprechend erhöht werden. Eine Pauschalisierung der Aufwendungen ist zulässig, wenn der Aufwendungsbetrag zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr oder der Vorauszahlung ermittelt werden kann.

(3) Im Einzelfall sowie bei Prüfungen und Lehrgängen kann die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Innung von einer Vorauszahlung der Gebühren abhängig gemacht werden.

(4) Neben den Gebühren können Auslagen verlangt werden. Zu den Auslagen gehören die Kosten für Lehr- und Lernmittel sowie Material im Zusammenhang mit Lehrgängen und Prüfungen sowie die in Art. 10 BayKostG genannten Auslagen. Sie können auch dann erhoben werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 2 Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- b) wer besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich dazu angemeldet hat,
- c) wer die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Innung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Verpflichtung eines anderen haftet.

(2) Für Tätigkeiten, die mit der Ausbildung von Lehrlingen in Zusammenhang stehen, ist Schuldner, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der Auszubildende, im Übrigen der Lehrling (Auszubildender).

(3) Mehrere Gebührenschuldner desselben Gebührentatbestandes haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Erlöschen der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Vornahme einer Amtshandlung mit deren Bekanntgabe, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist,
- b) bei Inanspruchnahme einer Einrichtung nach den für diese Einrichtung erlassenen Bedingungen,
- c) bei Kursen und Prüfungsmaßnahmen vorbehaltlich anderweitiger Regelungen mit der Anmeldung.

(2) Die Ansprüche auf Gebühren erlöschen in drei Jahren. Art. 71 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze (AGBGB) gilt entsprechend.

§ 4 Bemessung der Gebühren

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis für Handlungen Rahmengebühren vorsieht, ist die im Einzelfall festzusetzende Gebühr entsprechend dem Verwaltungsaufwand und/oder der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, kann die Gebühr erlassen oder je nach Fortgang der Sachbehandlung ermäßigt werden.

(3) Von Innungsmitgliedern können gegenüber Schuldnern, die nicht Mitglieder der Innung sind, in dem Maße niedrigere Gebühren erhoben werden, wie die Mitglieder bereits durch ihren Beitrag zu der Amtshandlung oder Einrichtung beigetragen haben.

§ 5 Stundung, Herabsetzung, Erlass und Niederschlagung

(1) Gebühren können gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Gebühren können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Gebührenschild stehen.

(3) Gebühren können ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn dies im Gebührenverzeichnis geregelt ist.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird bei nicht fristgerechter Bezahlung angemahnt. Für Mahnungen werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses berechnet.

(2) Wird die Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird sie zwangsweise beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung hat der Gebührenschildner zu tragen.

§ 7 Entsprechende Anwendung

Diese Gebührenordnung findet auf die Erhebung von Auslagen sowie auf die Erhebung von Gebühren nach anderen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde am 21.11.2013 durch die Innungsversammlung beschlossen und tritt mit der satzungsgemäßen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Gebührenordnung und Gebührenverzeichnis tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.